

Mitglieds- und Beitragsordnung

Der Swing in Regensburg e.V. gibt sich nachfolgende Mitglieds- und Beitragsordnung. Die darin genannten Bezeichnungen für Personen gelten ausnahmslos für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.

§ 1 Vereinsbeitritt und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittsbekundung an den Vorstand. Hierzu ist ein Mitgliederbogen unter Angabe der Kontaktdaten und Art der gewünschten Mitgliedschaft auszufüllen und zu unterschreiben.
- (2) Eine Änderung der Mitgliedschaft oder Kontaktdaten erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Hierzu ist ein Mitgliederbogen unter Angabe der (neuen) Kontaktdaten und Art der (gewünschten) Mitgliedschaft auszufüllen und zu unterschreiben.

§ 2 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 24,00 Euro und gilt für das jeweilig angefangene Quartal.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 9,00 Euro und gilt für das jeweilig angefangene Quartal. Ein höherer Betrag kann durch das Fördermitglied selbst bestimmt werden.
- (3) Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 Euro und ist einmalig bei Aufnahme zu entrichten.
- (4) Der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft findet erst mit vollständiger Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr statt.
- (5) Ehrenmitglieder gemäß § 4 der Satzung sind von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühr befreit.

§ 3 Beitragsfälligkeit und Zahlungsart

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr sind in voller Höhe zu nachfolgenden Zeitpunkten fällig:
 - Mitgliedsbeitrag: bei Eintritt und zu jedem Quartalsbeginn (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.).
 - Aufnahmegebühr: bei Eintritt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr sind per Überweisung auf folgendes Konto zu entrichten:

Swing in Regensburg e.V.
DE67 7506 0150 0000 5214 00
GENODEF1R02
Raiffeisenbank Regensburg-Wenzenbach eG

§ 4 Beitragssäumigkeit

- (1) Ist die entsprechende Beitragszahlung nicht innerhalb eines vom Vorstand zu vertretenden Zeitraums eingegangen, erhält das Mitglied eine Mahnung. Der Verein ist berechtigt für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro zu berechnen. Darin wird eine Nachfrist mit festem Zahlungsdatum gesetzt, die keine Stundung darstellt. Diese bemisst sich nach den vom

Mitglieds- und Beitragsordnung

Vorstand pflichtgemäß zu ermessenden Umständen. In der Regel ist das letzte Zahlungsdatum auf einen Kalendertag zu bestimmen, der zwei Wochen nach dem zu erwartenden Eingangsdatum der Erinnerung bei dem Mitglied liegt.

- (2) In die Zahlungserinnerung ist ein Hinweis aufzunehmen, wonach das säumige Mitglied bei fruchtlosem Verstreichen von zwei Mahnungen bzw. Nachfristen mit dem Vereinsausschluss gemäß § 4 der Satzung zu rechnen hat.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Vergünstigte Teilnahme an Veranstaltungen

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder erhalten zu allen kostenpflichtigen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins vergünstigte Tarife. Über die Höhe der jeweiligen Vergünstigung entscheidet der Vorstand.
- (2) Fördernde Mitglieder erhalten Ermäßigungen zu ausgewählten kostenpflichtigen öffentlichen Abendveranstaltungen. Über die Höhe der jeweiligen Vergünstigung sowie der Wahl der Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vereinsaustritt

- (1) Die Mitteilung über den Austrittswunsch erfolgt unter Angabe des gewünschten Austrittsdatums schriftlich durch das Mitglied an den Vorstand. Der Vorstand bestätigt dies schriftlich.
- (2) Bei Ende der Vereinsmitgliedschaft werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 7 Gültigkeit

Diese Mitglieds- und Beitragsordnung tritt in Kraft am Tage ihres Beschlusses durch die Mitgliederversammlung vom 10.01.2021.